

Rechtsgrundlagen für die Ausbildung Behinderter¹ nach § 48² Berufsbildungsgesetz

Hochbaufachwerker/ Hochbaufachwerkerin

¹ Mit Änderung des Berufsbildungsgesetz durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30.11.2000 (BGBL. I. S. 1638) wird das Wort „Behinderter“ durch die Begriffe „behinderte Menschen“ ersetzt.

² Mit Änderung des Berufsbildungsreformgesetzes zum 01.04.2005 wird der § 48 ersetzt durch die §§ 66 und 67.

Besondere Regelung für die Berufsausbildung Behinderter

zum / zur

Hochbaufachwerker / Hochbaufachwerkerin

Die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22.06.2000 als zuständige Stelle nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seiten 1112 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I, Seiten 596 ff.), in Verbindung mit § 44 BBiG nachstehende besondere Regelung für die Berufsausbildung Behinderter zum Hochbaufachwerker/zur Hochbaufachwerkerin:

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufs

Die Berufsausbildung zum Hochbaufachwerker/zur Hochbaufachwerkerin darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß §§ 48 BBiG für körperlich, geistig und seelisch Behinderte, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Personen insbesondere Personen mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür

geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchzuführen.

- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz (1) können Ansprüche gegenüber den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für Behinderte gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
3. Arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen
4. Grundkenntnisse über Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
5. Prüfen, Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen
6. Kenntnisse und Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen
7. Herstellen und Verarbeiten einfacher Mörtel- und Betonmischungen
8. Herstellen einfacher Holzverbindungen und Schalungen
9. Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten
10. Herstellen einfacher Bewehrungen für Stahlbetonbauteile
11. Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile
12. Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich
13. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste
14. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne
15. Durchführung von Messungen an Baukörpern
16. Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnungen.

§ 7 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung

(Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

- (1) Die Berufsausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan während einer Dauer von 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:
 1. im ersten Ausbildungsjahr 20 Wochen
 2. im zweiten Ausbildungsjahr 13 Wochen
 3. im dritten Ausbildungsjahr 4 Wochen
- (2) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

§ 9 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist die Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen und fortlaufend zu kontrollieren.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) In höchstens 6 Stunden soll der Prüfling eine praktische Aufgabe bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeiten vorbereiten, planen, durchführen, einschätzen sowie Baustoffe und Werkzeuge für den Arbeitsablauf festlegen kann. Die Gesichtspunkte des Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes und der Wirtschaftlichkeit sind zu berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1 Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus bis zu 140 Mauerwerkssteinen NF bis 24 cm Wandstärke mit bis zu 2 rechtwinklig einbindenden Wänden unterschiedlicher Wandstärke und Höhe

oder

2 Herstellen einer Brettschalung für ein rechteckiges Stahlbetonteil (Fundament) einschließlich Abstützung und Bewehrungskorb mit bis zu 1,5 m² Schalfläche.

- (4) Die schriftliche Prüfung soll in einer Bearbeitungszeit von höchstens 120 Minuten durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung soll aus den Anforderungen der praktische Aufgabe abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden. Folgende Gebiete kommen in Betracht:

1. Baustoff-, Werkstoff- und Arbeitskunde
2. Allgemeines und fachspezifisches Rechnen
3. Zeichnungslesen

- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 12 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.
- (3) In höchstens 8 Stunden soll der Prüfling eine praktische Aufgabe bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeiten vorbereiten, planen, einschätzen, durchführen und die Gesichtspunkte des Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1 Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit einer rechtwinkligen Ecke, bis zu zwei Anschlängen für Türen und Fenster und einem Rauminhalt bis zu 0,6 m³

oder

2 Herstellen der Schalung für ein rechteckiges Stahlbetonteil als Säule oder Unterzug oder Sturz bis zu 2,5 m² Schalfläche einschließlich Abstützung und Sicherung gegen seitliche Verschiebung und Bewehrungskorb

- (4) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Prüfungsfach Technologie

- Baustoffkunde
 - Arten, Eigenschaften, handelsübliche Querschnitte und Verwendung von Bauholz
 - Arten, Formate und Eigenschaften von künstlichen Steinen und Platten
 - Eigenschaften, Lieferformen und Verwendung von Normzement, Kalk und Gips
 - Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Beton und Mörtel
 - Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit
 - Arten, Eigenschaften und Verwendung von Wärmedämmstoffen in Schüttungen, Platten, Bahnen und Matten
 - Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl

- Arbeitskunde
 - Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Mauer- und Betonarbeiten
 - Verbandsregeln für tragendes Mauerwerk, insbesondere Block- und Kreuzverband sowie für Mauerwerk aus mittel- und großformatigen Steinen
 - Aufgaben und Anwendung von einfachem Wand- und Deckenputz sowie Zementestrich
 - Sperrungen und Dämmungen gegen Feuchtigkeit, Wärme und Schall
 - Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton, Betonfestigkeitsklassen und Konsistenz
 - Lage der Bewehrung, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton
 - Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene und Erste Hilfe

2. Prüfungsfach Technische Mathematik

- Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Mauerwerks- und Betonbau
- Ermitteln von gradlinig begrenzten Flächen im Mauerwerks- und Betonbau, insbesondere Boden-, Wand- und Deckenflächen
- Ermitteln von gradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere Baugruben, Fundamente, Mauerkörper und Betonkörper
- Baustoffbedarfsberechnungen für Mauer-, Putz- und Betonarbeiten

3. Prüfungsfach Technisches Zeichnen

- Darstellen von Mauerwerksteilen und Betonteilen als Skizze im Grundriss oder Schnitt
- Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegplänen

4. Prüfungsfach Wirtschaft- und Sozialkunde

- Steuern, Versicherung, Beiträge
- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag
- Kündigung
- Urlaub
- Krankheit
- Betriebsrat, Jugendvertretung
- Rechte und Pflichten im Betrieb

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten und Gewichtungungen auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	60 Minuten	(50 v.H.)
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	60 Minuten	(20 v.H.)
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	45 Minuten	(20 v.H.)
4. im Prüfungsfach Wirtschaft- und Sozialkunde	30 Minuten	(10 v.H.)

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die schriftliche Prüfung sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Ergebnisse erbracht sind.
- (9) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (10) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (11) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 13 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 14 Inkrafttreten, Befristung

Diese Regelung tritt am 01.08.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung vom 26.04.1994 außer Kraft.

Chemnitz, den 22.08.2000

Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau

gez. Christian Bloch
Präsident

gez. Dr. Wolfram Hoschke
Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Hochbaufachwerker / zur Hochbaufachwerkerin

Anlage zu § 7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung						
			I		II		III		
			1	2	3	4	5	6	
1	Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb	a) Gliederung, Aufgaben und Zusammenhänge der einzelnen Betriebsteile b) die Funktionen und Zusammenhänge betrieblicher Einrichtungen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln						
2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften und Verordnungen beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten c) berufstypische Unfallursachen (-quellen) und Unfallsituationen beachten d) bei Unfällen und Bränden richtig verhalten und Hilfsmaßnahmen einleiten e) Körperschutzmittel und Schutzausrüstung zur Vermeidung von Verletzungen und Berufskrankheiten anwenden f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen, insbesondere durch Gase, Staub, Schall, Wärme, Abfälle und Abwässer beitragen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln						
3	Arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten kennen b) Rechte und Pflichten des einzelnen Arbeitnehmers, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Krankheit und Kündigung nennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln						
4	Grundkenntnisse über Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen	a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen b) Arbeitsplatz sichern c) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten d) Wartung von Werkzeugen und Geräten e) Sichern von Baustellen durch Absperrern, beleuchten und beschildern	x						
5	Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen	a) Bau- und Bauhilfsstoffe auswählen b) Bau- und Bauhilfsstoffe auf Vollständigkeit und Beschädigung prüfen c) Baustoffe sicher auf der Baustelle transportieren und lagern d) Bedarf an Baustoffen feststellen	x	x					
6	Kenntnisse und Grundfertigkeiten der	a) Grundkenntnisse der Anwendung und Pflege der Werkzeuge, Geräte und Bau-	x						

	Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte, Baumaschinen	<p>maschinen</p> <p>b) Handhabung der gebräuchlichsten Werkzeuge und Baugeräte</p> <p>c) Grundkenntnisse der Wirkungsweise der Baumaschinen und arbeitsschutzgerechte Bedienung</p> <p>d) Selbständiges Arbeiten mit Baugeräten und Baumaschinen</p>	x						
7	Herstellen einfacher Mörtel- und Betonmischungen	<p>a) Grundkenntnisse der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk und Gips</p> <p>b) Grundkenntnisse der Zuschläge für Mörtel, der Mischungsverhältnisse für Mörtel- und Mörtelgruppen</p> <p>c) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen, aufgeteilt in Mischungsverhältnissen und deren Zugehörigkeit für Innen- und Außenputz, Estriche usw.</p>	x						
8	Herstellen einfacher Holzverbindungen und Schalungen	<p>a) Grundkenntnisse der Benennung der Auswahl, Verwendung von Bauholz, Lagerung und Transport von Bauholz</p> <p>b) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung (Sägen, Nageln, Bohren, Schleifen und Klammern)</p> <p>c) Grundfertigkeiten des Schalungsformbaus</p> <p>d) Herstellen von Rahmenkonstruktionen für Tür- und Fensterstürze</p> <p>e) Kenntnisse der Schalungsregeln für einfache Betonschalungen</p> <p>f) Grundkenntnisse des Spannbetons</p>			x				
9	Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten	<p>a) Grundkenntnisse der Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung künstlicher Steine und Platten</p> <p>b) Grundkenntnisse der Grundregeln von Mauerverbänden</p> <p>c) Grundkenntnisse der Bauplatten, insbesondere der Gipskartonplatten, Leichtbauplatten, Akustikplatten, Kunststoffplatten</p> <p>d) Herstellen von Leichtbauwänden und abgehängten Decken einschließlich der Unterkonstruktion</p> <p>e) Kenntnisse der Verbandsarten für tragende Wände und Zierverbände</p> <p>f) Kenntnisse der Verbandsregeln für Mauerwerke aller Art</p> <p>g) Einmauern von Holz oder Eisenträgern</p> <p>h) Herstellen von Mauerwerksteilen aller Art mit Öffnungen und Überdeckungen</p> <p>i) Herstellen von Verbundmauerwerk mit Reinigen und Verfugen</p> <p>j) Verlegen, Einmauern und Ummanteln von Holz, Stahl- und Betonteilen</p> <p>k) Grundkenntnisse im Stemmen und Schließen von Wandschlitzern und Deckendurchbrüchen</p> <p>l) Grundkenntnisse der Zulässigkeit von</p>			x				
						x			

